

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22

- „SÜDLICH DER DORFSTRAÙE“ -

DER GEMEINDE RIESEBY

FÜR EIN GEBIET SÜDLICH DER DORFSTRAÙE UND
NÖRDLICH DER STRAÙE BARGKOPPEL

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION..... 1
1.1	Lage des Plangebietes 1
1.2	Bestand 1
1.3	Grundlage des Verfahrens..... 2
1.4	Rechtliche Bindungen..... 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum III, 2000 2
1.4.3	Flächennutzungsplan 3
1.4.4	Landschaftsrahmenplan 3
1.4.5	Landschaftsplan 3
1.4.6	Schutzverordnungen 3
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 4
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 5
3.1	Art der baulichen Nutzung 5
3.2	Maß der baulichen Nutzung..... 5
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen..... 6
3.4	Baugestalterische Festsetzungen 6
3.5	Verkehrliche Erschließung..... 6
3.6	Ver- und Entsorgung 7
3.7	Natur und Landschaft 8
3.7.1	Biotop 8
3.7.2	Artenschutz 10
3.8	Hinweise..... 15
4	FLÄCHENVERTEILUNG 16
5	ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 17

Anlagen:

- 13. Anpassung / Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby
- Fachbeitrag nach A-RW 1 zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf vom 03.12.2020
- Bebauungskonzept Lageplan (Vorentwurf Dezember 2020)
- Artenschutz-Kurzstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby von Dipl.-Geogr. Christoph Stolle aus Kiel vom 06.01.2021

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 22 "Südlich der Dorfstraße" der Gemeinde Rieseby, Kreis Rendsburg-Eckernförde
für ein Gebiet südlich der Dorfstraße und nördlich der Straße Bargkoppel

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 5.880 m² große Plangebiet liegt südlich der Dorfstraße (K 83), zwischen der Bebauung der Straßen Bargkoppel, Greensweg und Ringstraße in der Ortsmitte der Gemeinde Rieseby. Es umfasst die Flurstücke 1/6 und 96/19 sowie Teile der Flurstücke 3/52 und 338 der Flur 1, Gemarkung Basdorf, Gemeinde Rieseby.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Dorfstraße (K 83),
- im Osten durch die Bebauung des Greensweges,
- im Süden durch die Bauung der Straße Bargkoppel und
- im Westen durch die Bebauung der Ringstraße.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Im Norden des Plangebietes ist an der Dorfstraße ein derzeit noch bewohntes, zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit einer Bäckereifiliale im Erdgeschoss vorhanden (Dorfstraße 24).

Die übrigen Planbereichsflächen werden als private Gartenflächen genutzt oder liegen nach der Aufgabe einer früheren Tannenbaumkultur brach.

Der südöstliche Planbereich ist von kleinen Bäumen und ruderalem Gehölzbewuchs geprägt. Der südwestliche Planbereich wird als Rasen gepflegt, zudem stocken hier einzelne größere Laubbäume und Ziersträucher. Die Grenzen zu den Nachbargrundstücken sind überwiegend als Hecken gepflegt.



Das Plangebiet wird durch einen Knick in Nord-Süd-Richtung gequert.

Das Gelände steigt von der Dorfstraße mit Höhen um 25 m üNN bis zur südlichen Planbereichsgrenze auf ca. 29 m üNN an. Zu den südlich angrenzenden Wohngrundstücken ist ein Geländesprung von gut 1 m vorhanden.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby hat am 22.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Die Gemeinde Rieseby wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 als 'Ländlicher Raum' eingestuft. Die Gemeinde befindet sich im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Eckernförde und liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Im 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2020) sind für das Plangebiet keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen vorhanden.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2000

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III weist der Gemeinde Rieseby eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Außer der Bahnstrecke Eckernförde-Flensburg sind keine weiteren Darstellungen vorhanden.

Gemäß **4. Entwurf des Regionalplanes Sachthema Windenergie** (2020) für den neuen Planungsraum II befinden sich keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Nähe (< 5 km Entfernung) des Plangebietes.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Rieseby aus dem Jahr 1974 stellt den Norden des Planbereiches als Dorfgebiet dar, die südlichen Flächen werden als Reine Wohngebiete dargestellt.

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Die Gründe, die zur Darstellung des Mischgebietes und des Reinen Wohngebietes im Flächennutzungsplan geführt haben, sind aus heutiger Sicht nicht mehr gegeben. Die geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Da der Bebauungsplan Nr. 22 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung des Dorfgebietes durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (siehe Kap. 5).

1.4.4 Landschaftsrahmenplan

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (2020) sind in den Karten 1, 2 und 3 keine Darstellungen für das Plangebiet vorhanden.

1.4.5 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Rieseby (2000) ist der Norden des Plangebietes als Mischgebiet gekennzeichnet; die südlichen Bereiche sind als Wohngebiet dargestellt. Einschränkungen für das Planungsvorhaben ergeben sich hieraus nicht.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet befindet sich im großflächigen Naturpark Schlei (§ 27 BNatSchG).
- Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Der Knick ist nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt.
- Die nächstgelegenen Bestandteile des **europäischen Netzes „Natura 2000“** sind das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“ ca. 2,5 km nordwestlich von Rieseby.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 möchte die Gemeinde Rieseby in dem ca. 5.880 m² großen Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau von bis zu fünf Wohngebäuden im unmittelbaren Ortszentrum schaffen.

Im Norden des Planbereiches ist derzeit ein noch bewohntes, zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit einer Bäckereifiliale im Erdgeschoss vorhanden. Dieses Wohngebäude soll im Zuge der Umsetzung dieser Planung abgerissen und durch ein ähnliches Gebäude in moderner Bauweise ersetzt werden. Die zurückliegenden Grundstücksbereiche wurden früher als Kiesabbaufäche und später als kleine Tannenbaumkultur genutzt. Vor über 10 Jahren wurde diese Nutzung aufgegeben, seit dem liegt die Fläche brach.

Um nun diese ungenutzte Freifläche im Innenbereich städtebaulich sinnvoll zu nutzen, sollen im Plangebiet 6 Wohngebäude mit insgesamt ca. 27 Wohnungen errichtet werden. Ziel ist es, in der Ortsmitte ausreichend Wohnraum anbieten zu können. Die Wohnungen sollen hierbei überwiegend die bestehende Nachfrage durch "junge Senioren" (Altersgruppe ab 60 Jahren) decken, die aus größeren Wohnungen oder Häusern mit großen Gärten in eine kleiner, zentral gelegene Wohnanlage umziehen möchten. Die Lage im Zentrum ermöglicht den zukünftigen Bewohnern die fußläufige Erreichbarkeit von Bahnhof, Fleischerei, Bäcker, Apotheke und Arzt und kann so neben den o.g. Senioren auch für alle übrigen Altersgruppen attraktiven Wohnraum bereitstellen.

Das Plangebiet soll hierbei durch die zentral verlaufende Erschließungsstraße, die im Norden an die Dorfstraße anschließt, gegliedert werden. Im Osten sollen drei Wohngebäude mit jeweils 8 Wohneinheiten entstehen, also insgesamt 24 Wohnungen. Die restlichen 3 Wohnungen werden im Westen für den Bau von 3 klassischen Einzelhäusern in Bungalow-Bauweise vorgesehen, sodass neben kleinteiligem Wohnraum im Osten hier auch ebenerdiges Wohnen auf etwas größeren Wohnflächen und in separaten Gebäuden möglich wird. So kann das Angebot breiter gefächert werden und wird der aktuellen Nachfrage nach Wohnungen und Einfamilienhäusern gleichermaßen gerecht.

Die Gemeinde ist bestrebt, die derzeitige Lücke innerhalb des baulichen Bestandes im Ortszentrum zu schließen, die vorhandene Bebauung an dieser Stelle in angemessenem Umfang zu ergänzen und gleichzeitig diesen zentralen Bereich neu zu gestalten. Um eine Wiederaufnahme der Nutzung des südlichen Grundstücksteiles zu ermöglichen und somit das brachliegende Grundstück durch moderne Bauformen zu gestalten, hat sich die Gemeinde entschieden, den Bebauungsplan Nr. 22 aufzustellen. Hiermit kommt die Gemeinde dem Grundsatz zur Stärkung der Innenentwicklung nach. Durch die vorliegende Planung nutzt die Gemeinde die Möglichkeit, diesen zentralen Bereich der Ortslage neu zu gestalten. Das geplante Vorhaben stellt eine sinnvolle Nachnutzung im Ortskern dar. Im Innenbereich der Ortslage Rieseby stehen derzeit keine alternativen Flächen für eine kleinteilige Wohnbebauung in der vorgesehenen Form zur Verfügung. Somit deckt die Planung einen Teil der großen Nachfrage nach Wohnungen in der Gemeinde Rieseby.

Planungsziele sind neben der Schaffung von Wohnraum für barrierefreies, generationenübergreifendes Wohnen, auch die Verbesserung der städtebaulichen Situation im Zentrum der Ortslage.

Für das Vorhaben liegt der Gemeinde bereits ein konkretes Planungskonzept vor.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde den in Ziffer 2.5.2 LEP 2010 dargelegten Grundsätzen 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung' und vermeidet die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an der Umsetzung der vorliegenden Planung.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde weiterhin den in Ziffer 3.6 des Entwurfs zur Fortschreibung des LEP (2018) dargelegten Grundsätzen, wonach für eine bedarfsgerechte Wohnungsversorgung vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung durchgeführt werden sollen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Kapitel 2 angestrebten Bebauung sowie der vorhandenen Umgebung.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Für den östlichen Teil des Plangebietes wird eine GRZ von 0,4 mit maximal 3 Vollgeschossen festgesetzt, die sich hierbei an den geplanten Baukörpern orientiert.

Für den westlichen Planbereich wird aufgrund der kleineren Grundstückszuschnitte eine GRZ von 0,4 mit max. 1 Vollgeschoss notwendig, um die geplanten Baukörper in ebenerdiger Bungalow-Bauweise zu realisieren.

Das bauliche Nutzungsmaß mit Grundflächenzahlen von 0,4 liegt damit an der Obergrenze nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer optimalen Ausnutzung der Grundstücke im Innenbereich bei und bietet dennoch einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken.

Die Festsetzungen einer maximalen Firsthöhe von 10,5 m für die östlichen und 7,0 m für die westlichen Baufelder dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Anwohner der benachbarten Wohngrundstücke und orientiert sich am vorhandenen Gelände, das von Westen nach Osten leicht abfällt.

Für untergeordnete bauliche Anlagen, wie Garagen, Carports, Wintergärten und Anbauten mit Flachdach, ist die Höhe der baulichen Anlagen stärker eingeschränkt. Die Begrenzung gilt auch für Nebenanlagen wie z.B. Schuppen oder Gartenhäuser.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird aufgrund des unterschiedlichen Höhenniveaus des Plangebietes für jedes Baufenster einzeln festgesetzt. Die Festsetzungen beziehen sich hierbei auf Höhen über NN, sodass die geplanten Erdgeschossfußbodenhöhen jeweils bis etwa 0,5 m über der geplanten Höhe des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes liegen dürfen.

Zur Schaffung von kleinteiligem, verdichtetem Wohnraum wird die Anzahl der Wohnungen im östlichen Planbereich auf maximal 8 Wohneinheiten pro Wohngebäude begrenzt. Die Gebäude in dem Baufeld im Westen können mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten errichtet werden, um auch die hier geplante Nutzung zu realisieren.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Im Allgemeinen Wohngebiet werden Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen gewissen Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Die Baufelder werden im Plangebiet durch die geplanten Erschließungsstraßen gegliedert und sind innerhalb der entstehenden Bauflächen möglichst großflächig ausgebildet.

Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen ein. Im Nordwesten wird die Baugrenze mit einem Abstand von 7,0 m von der westlichen Grundstücksgrenze festgesetzt, um dem Kronentraufbereich des vom Nachbargrundstück hereinreichenden Baumes zu berücksichtigen und freizuhalten.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird die zulässige Dachneigung mit mindestens 25° und maximal 55° ohne die Festsetzung einer konkreten Dachform festgesetzt, sodass ortsuntypische Flachdächer ausgenommen sind. Dächer von Nebenanlagen sind auch mit anderen Dachneigungen zulässig, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind. Das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig.

Für die Gestaltung der Außenwandmaterialien sind nur Sichtmauerwerk, Putz, Holz, Faserzement und Glas zulässig, um ein harmonisches Ortsbild zu erreichen.

Bei den Dächern der Hauptgebäude ist eine Eindeckung mit Pfannen oder Schindeln in schwarzer, grauer, brauner oder roter Farbgebung festgesetzt, um das harmonische Ortsbild zu unterstützen.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die Baugrundstücke werden über eine neue Erschließungsstraße an die Dorfstraße (Kreisstraße K 83) angebunden. Diese Straße führt gerade von Norden nach Süden durch das Plangebiet und verzweigt sich einmal nach Osten, um alle Baufelder gleichermaßen anzubinden.

Aufgrund der fehlenden Wendeanlagen, wird das Plangebiet durch Müllfahrzeuge nicht befahrbar sein. Hierfür wird am Einmündungsbereich in die Dorfstraße eine Aufstellfläche für

Abfallbehälter festgesetzt. Geplant ist hier die Anlage einer unterirdischen Abfallsammelstelle, die nur durch die Anwohner nutzbar sein wird.

Die Straße wird mit einer Breite von 5,50 m geplant, sodass diese durch Rettungs- und Lieferfahrzeuge auch bei Gegenverkehr befahrbar ist. Wendeanlagen sind nicht vorgesehen, sodass diese Verkehrsteilnehmer sowie die PKW der Anlieger innerhalb des Straßenraumes wenden müssen. Durch die abzweigenden Stichstraßen wird hier das Wenden ermöglicht.

Weiterhin wird in den Bebauungsplan gem. § 84 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung SH (2016) die Festsetzung aufgenommen, dass auf den Baugrundstücken je Wohneinheit mind. 1,7 Stellplätze herzustellen sind. Dies dient der Deckung des in einer ländlichen Gemeinde zu erwartenden Bedarfes an Stellplätzen für die Anwohner und der Verkehrssicherheit innerhalb des öffentlichen Straßenraumes. Zur Klarstellung wird diese Festsetzung durch den Hinweis ergänzt, dass im Falle einer ungeraden Anzahl jeweils die Zahl der nachzuweisenden Stellplätze aufzurunden ist.

Derzeit sind für die geplanten 27 Wohnungen insgesamt 47 Stellplätze vorgesehen, wodurch erwartet wird, dass der Bedarf ausreichend gedeckt ist.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird von der Schleswig-Holstein Netz AG mit **Gas und Strom** versorgt.

Der Anschluss des Plangebietes an das vorhandene **Telekommunikationsnetz** wird durch den ‚Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee ‘ gewährleistet.

Das Plangebiet wird an das bestehende Versorgungsnetz des **Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen** angeschlossen.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserleitung in die örtliche Kläranlage der Gemeinde Rieseby.

Das auf dem Privatgrundstück anfallende **Niederschlagswasser** ist durch geeignete Maßnahmen (Versickerungsschächte, -gräben oder -mulden) oder auf den Baugrundstücken zu versickern.

Durch das Büro Haase+Reimer Ingenieure GbR aus Busdorf wurde hinsichtlich der Umsetzung des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein zur Wasserhaushaltsbilanzierung ein Fachbeitrag erstellt. Der Beitrag kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen: Das RW-Konzept sieht für die Fahrbahn eine Teilversiegelung mittels Pflaster mit Drainfugen vor. Die Stellplätze sollen in durchlässigem Pflaster (Rasengittersteine o.ä.) befestigt werden. Regenabfluss, der nicht über die Drainfugen und dem durchlässigen Pflasterbelag zur Versickerung gebracht wird, wird von den quer- und längsgeneigten Oberflächen über Pflasterrinnen 3 Sickermulden zugeführt. Das Oberflächenwasser wird somit über die belebte Oberbodenzone dem Grundwasser mittels Versickerung zugeführt. Die dezentrale Versickerung der Dachflächen erfolgt über 5 Rigolen/Rohrigolen. Gehwege und Terrassen entwässern über Quer- und Längsneigungen in die angrenzenden Grünflächen weites gehend als Flächenversickerung. Das Entwässerungskonzept ist als Lageplan in der Anlage 3 [des Fachbeitrages] dargestellt. Somit erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers des B-Plans Nr. 22 mittels Teilversickerung auf den Verkehrsflächen und weiterer Verdunstung sowie Versickerung in Rasenmulden und Rigolen/Rohrigolen. (Der Fachbeitrag liegt der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby als Anlage bei.)

Die **Müllabfuhr** obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Da die rückwärtigen Grundstücksbereiche nicht für Müllfahrzeuge erreichbar sind, wird im Einfahrtsbereich zum Plangebiet eine Sammelstelle für Abfallbehälter festgesetzt. Geplant ist die Errichtung eines sog. Unterflursystems. Dabei sind nur die Einwurfschächte sichtbar; die eigentlichen Container befinden sich im Boden. Die Nutzung ist nur durch die Anlieger möglich; der Zugang erfolgt barrierefrei. Der Bau und die Planung dieser Anlage erfolgt in enger Abstimmung mit dem zuständigen Abfallwirtschaftsunternehmen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Rieseby durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Weiterhin ist die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.7 Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplan Nr. 22 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu berücksichtigen sind jedoch der **Biotop- und der Artenschutz**.

Versickerung

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten aus fugenreichem Aufbau herzustellen sind (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster), in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünten Bebauungsstruktur.

Weiterhin wird die textliche Festsetzung aufgenommen, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) auf den Baugrundstücken zu versickern ist.

Durch das Büro Haase+Reimer Ingenieure GbR aus Busdorf wurde hinsichtlich der Umsetzung des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein zur Wasserhaushaltsbilanzierung ein Fachbeitrag erstellt. Vgl. Kap. 3.6.

3.7.1 Biotope

Im Oktober 2020 wurde eine Begehung des Plangebietes vorgenommen, bei der die vorhandenen Biotoptypen aufgenommen wurden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortschaft Rieseby und umfasst zwei Hausgärten sowie ein vorhandenes zweigeschossiges Gebäude, welches sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt wird (SBy). Die bei-

den Hausgärten werden durch einen Knick (HWy) getrennt, der aufgrund gärtnerischer Nutzungen stark beeinträchtigt ist und wenig Gehölzbewuchs aufweist (u.a. Weiß-Dorn, Hasel, Späte Traubenkirsche). Der westliche Hausgarten stellt sich als gepflegte Rasenfläche dar, auf der verschiedene Gartengehölze gepflanzt wurden. Im Süden dieses Hausgartens stocken drei stärkere Bäume. Es handelt sich um eine Rot-Buche, eine Birke sowie eine Stiel-Eiche.

Der östliche Hausgarten ist in der Vergangenheit wenig gepflegt worden und weist so einen ruderal ausgeprägten Bewuchs aus Brennnessel, Giersch und Brombeere auf. Auf der Fläche stocken überwiegend junge Gehölze. Es handelt sich u.a. um Tanne, Rot-Eiche, Hasel, Flieder und Späte Traubenkirsche. Die Fläche ist insgesamt etwas tiefer gelegen als die umliegenden Bereiche, was auf vergangene Abbautätigkeiten zurückzuführen ist. Die Böschungsbereiche sind hauptsächlich mit Ubiquisten bewachsen (Brombeere, Brennnessel) und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht als geschütztes Biotop einzuordnen.

Abgesehen von dem Knick befinden sich im Plangebiet keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Knick

Der Knick im zentralen Plangebiet gilt als geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG und ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Der Knick verläuft zwischen den beiden Hausgärten des Plangebietes. Aufgrund gärtnerischer Tätigkeiten und eines stetigen Auf-Stock-Setzens hat sich insbesondere im südlichen Abschnitt des Knicks kein knicktypischer Gehölzbewuchs auf dem Erdwall ausbilden können. Vereinzelt kommen Arten wie Hasel oder Weiß-Dorn auf. Überhälter sind auf dem Knick nicht vorhanden.

Der Knick kann im Zuge der Erschließung des kleinflächigen Plangebietes nicht erhalten werden, da die neue Zufahrt zu den entstehenden Wohngebäuden zentral in das Plangebiet hinein verlaufen soll, um alle geplanten Gebäude anbinden zu können. Weiterhin wäre der Erhalt des Knicks unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestabstände nur bei einem Verzicht auf einen großen Anteil der Bauflächen möglich, was im Widerspruch zur angestrebten Nachverdichtung des Innenbereiches steht. Der Knick wird daher gerodet und an anderer Stelle ausgeglichen. Die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 sehen bei einer Knickrodung eine Ausgleichsnotwendigkeit im Verhältnis 1 : 2 vor. Das führt im Rahmen der Planung zu einem notwendigen Knickaustausch von $82 \text{ m} \times 2 = 164 \text{ m}$.

Der Knickaustausch wird über das Knickökokonto der ecodots GmbH mit dem Az. 67.20.34-58 Windeby erbracht.

Bäume

Im Zuge der Planung können die Gehölze im Plangebiet nicht erhalten werden. Bei den Gehölzen handelt es sich überwiegend um junge Bäume, Sträucher oder Ziergehölze. Im südwestlichen Plangebiet stocken jedoch drei stärkere Bäume, für deren Verlust Ersatzbäume gepflanzt werden. Es handelt sich um eine Stiel-Eiche mit ca. 40 cm Stammdurchmesser, eine Rot-Buche mit ca. 45 cm Stammdurchmesser und eine Birke mit ca. 30 cm Stammdurchmesser.

In Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ werden für den Verlust dieser drei Bäume insgesamt fünf Ausgleichsbäume notwendig. Der Ausgleich erfolgt über die

Neupflanzung von mind. fünf standortgerechten Laubbäumen, Pflanzqualität Stammumfang mindestens 14 cm, innerhalb des Plangebietes, die dauerhaft zu erhalten sind.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück eine Stiel-Eiche, die sich ab ca. 1 m Höhe mehrstämmig entwickelt hat. Der Baum ragt zum Teil in das westliche Plangebiet hinein. Der Kronentraufbereich des Baumes wird mit den Baugrenzen im Plangebiet berücksichtigt, sodass keine Beeinträchtigungen des Wurzelsystems und der Baumkrone durch die hauptbaulichen Anlagen entstehen. Die Baumaßnahmen sind außerdem unter Einhaltung der gängigen Regelwerke zum Baumschutz - DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ - durchzuführen, um Schädigungen der außerhalb gelegenen Stiel-Eiche zu vermeiden.

3.7.2 Artenschutz

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um zwei aneinander angrenzende Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortschaft Rieseby. Diese werden bislang als Hausgärten genutzt bzw. sind mit einem zweigeschossigen Gebäude bebaut.

Vorhandene Gehölze sind ebenso wenig zu erhalten wie der geschützte Knick zwischen den Hausgärten. Auch das Gebäude der Dorfstraße Nr. 24 kann im Rahmen der Planung nicht erhalten werden.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der Planung innerhalb der geschlossenen Ortschaft Rieseby Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind mit Ausnahme des Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) nicht vorhanden.

Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2016)) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen einer Begehung im Oktober 2020. Zudem wurde durch das Büro Christoph Stolle aus Kiel im November 2020 eine ökologische Gebäudekontrolle (Brutvögel und Fledermäuse) sowie eine fledermauskundliche Baumkontrolle an den drei stärkeren Bäumen im südwestlichen Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse dieser faunistischen Kontrolle sind als Artenschutz-Stellungnahme (Januar 2021) im Anhang beigefügt und werden bei der Planung berücksichtigt.

Im Rahmen der Planung wurden außerdem die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR abgefragt (Stand November 2020). Für den Planbereich und die unmittelbar angrenzenden Flächen sind keine Funde für seltene oder geschützte Tier- und Pflanzenarten verzeichnet.

Im Mittelpunkt der Erfassung stehen die oben beschriebenen Hausgärten sowie das nicht zu erhaltende Gebäude. Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind auf den stärkeren Bäumen nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Begehungen wurden die Gehölze einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können.

Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der bisherigen wohnbaulichen bzw. gärtnerischen Nutzung als unterdurchschnittlich bewertet werden und ist deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Als potentielle Lebensräume sind die Gehölze und das Gebäude im Plangebiet zu bewerten.

Säuger

Im Zuge der Planung wurde durch das Büro Stolle aus Kiel hinsichtlich potentieller Lebensräume streng geschützter Fledermäuse eine Kontrolle des nicht zu erhaltenden Gebäudes sowie der drei starken Bäume im südwestlichen Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse dieser faunistischen Kontrolle sind im Anhang beigefügt. Hinsicht des Vorkommens von Fledermäusen enthält die Artenschutz-Stellungnahme folgende Aussage:

„Mit dem Abbruch des Gebäudebestands und mit der Rodung der beschriebenen Bäume werden vglw. geringwertige Tagesquartier-Potenziale von (Pipistrellus-) Fledermäusen beseitigt. Bei den Abbruch- und Rodungsarbeiten ist nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse geschädigt/getötet werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Winterschlafphase bzw. während der (sommerlichen) Aktivitätsphase durchgeführt werden.“

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Fledermäusen sind für den Abbruch des Gebäudebestands und für die Rodung der Bäume biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, so dass die konflikträchtigen Arbeiten außerhalb der (sommerlichen) Aktivitätsphase durchgeführt werden bzw. dann durchgeführt werden, wenn sich die Tiere in ihren Winterquartieren andernorts befinden.“

Tieferegehende Bestandserfassungen in der nächst zulässigen Erfassungsperiode oder zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht notwendig.

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Verbreitungsgebiet dieser Art ist zudem gut bekannt und liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten (LLUR 2018). Im Raum Schwansen sind bisher keine Vorkommen nachgewiesen.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wald-Birkenmaus, Fischotter, Wolf, Biber, Luchs) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume innerhalb der geschlossenen Ortschaft Rieseby ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt daher nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist innerhalb des kleinflächigen und bereits bebauten Plangebietes innerhalb der Ortschaft auszuschließen.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten vor allem im Bereich der Hausgärten nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle). Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	OG	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	+	+	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	+	V	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b

Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Die tatsächliche Artenvielfalt wird jedoch weitaus geringer ausfallen. Deutschlandweit gelten Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Mehlschwalbe sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Baumpeiper, Hänfling, Feldschwirl und Star eingestuft.

Generell stellt das Artengefüge jedoch sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft sowie in Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung und der geringen Größe des Planbereiches wird die Artenvielfalt jedoch weitaus geringer ausfallen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume.

Das nicht zu erhaltende Gebäude im Plangebiet bietet ein grundsätzliches Potential für das Vorkommen gebäudebrütender Vögel, daher wurde im Rahmen der ökologischen Gebäudekontrolle durch das Büro Stolle das Gebäude dahingehend geprüft:

„Mit dem Abbruch des Gebäudebestands werden nachweislich genutzte und weitere potenzielle Brutplätze der allgemein hin häufigen Vogelarten des ländlichen Siedlungsraums ohne besondere Brutplatzansprüche beseitigt. Mit dem Abbruch des Hauptgebäudes werden zudem 2 ehemals genutzte Mehlschwalbennester beseitigt.

Aufgrund der Nachnutzung der 2 ehemaligen Mehlschwalbennester durch Sperlinge, erfolgt keine Einzelartbetrachtung der Mehlschwalbe, für 2020 ergaben sich keine Hinweise auf (Mehl-) Schwalben.

Bei den Abbrucharbeiten ist nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich, dass Brutvögel bzw. ihre Entwicklungsformen (bei Vögeln Eier und Nestlinge) geschädigt/getötet werden, wenn die Abbrucharbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Brutvögeln ist für den Abbruch des gesamten Gebäudebestands inkl. Carport und Kinderspielhaus ein biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, so dass die konfliktträchtigen Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.“

Im Rahmen der Planung können die Gehölze in den Hausgärten und der Knick ebenfalls nicht erhalten werden. Um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, müssen diese Eingriffe außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Sollten die Gehölze im Plangebiet eine potentielle Eignung als Fledermausquartier aufweisen, ist die Bauzeitenregelung entsprechend anzupassen.

Insbesondere der ruderal geprägte und kaum genutzte südöstliche Planbereich bietet vergleichsweise wenig beeinträchtigte Lebensräume für heimische Brutvögel innerhalb der Ortschaft Rieseby. Der Verlust dieser Lebensräume wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rensburg-Eckernförde im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen. Dieser artenschutzrechtliche Ausgleich von $980 \text{ m}^2 \times 0,5 = 490 \text{ m}^2$ erfolgt über eine Gehölzpflanzung durch die ecodots GmbH auf Flurstück 169 der Flur 9, Gemarkung Kleinvollstedt und Gemeinde Emkendorf.

Im Zuge der Gehölzpflanzung werden heimische und standortgerechte Sträucher, wie z.B. Schlehe, Weiß-Dorn und Vogelkirsche verwendet. Es werden leichte Sträucher der Pflanzgröße 70-90 cm in Reihen mit einem Abstand von ca. 1,5 m und ca. 1,0 m in der Reihe auf Lücke gepflanzt.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten:

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Weiterhin gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Zudem gilt die Region Schwansen nicht zum aktuell bekannten Verbreitungsgebiet, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann (BfN 2019).

Lebensräume streng geschützter Reptilien (z.B. Zauneidechse, Kreuzotter) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Vorkommen von streng geschützten Amphibien, Libellenarten, Fischen und Weichtieren ist aufgrund fehlender Gewässer auch auszuschließen.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten - Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereiches (BfN 2019). Arten der Roten Liste Schleswig-Holstein sind im Plangebiet nicht festgestellt worden. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Fazit

Für die Eingriffe im Plangebiet werden unter Berücksichtigung der Artenschutz-Stellungnahme durch das Büro Stolle (Januar 2021) folgende Bauzeiten festgesetzt, bei deren Berücksichtigung das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden kann:

- Abbruch des gesamten Gebäudebestandes im Zeitraum 01. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres.
- Rodung von Gehölzen bis 10 cm Brusthöhendurchmesser im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres.
- Rodung von Gehölzen ab 10 cm Brusthöhendurchmesser im Zeitraum vom 01. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres.

Für den Verlust des ruderal geprägten und wenig beeinträchtigten Lebensraumes heimischer Brutvögel im südöstlichen Plangebiet wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erbracht. Innerhalb des Plangebietes werden mit dem neu entstehenden Siedlungsgrün außerdem neue Lebensräume für heimische Brutvögel geschaffen. CEF-Maßnahmen werden nicht notwendig.

3.8 Hinweise

Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Rieseby nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Altlasten

Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 25.11.2020 sind im Planbereich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen bekannt.

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Grundsätzlich sind im Zuge der Maßnahme die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt, anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu analysieren und zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der LAGA M 20 (2004) – „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, TR Boden“ zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5.880 m² mit folgender Unterteilung:

Allgemeine Wohngebiete	ca. 4.415 m ²
Verkehrsflächen	ca. 1.435 m ²
davon	
öffentl. Straßenverkehrsfläche	ca. 1.265 m ²
Fuß- und Radwege	ca. 100 m ²
öffentl. Parkplätze	ca. 70 m ²
Flächen für Abfallsammelstellen	ca. 30 m ²
gesamt	ca. 5.880 m²

5 ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Die geplanten Festsetzungen weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Da der Bebauungsplan Nr. 22 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung des Dorfgebietes durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Der berichtigte Flächennutzungsplan (13. Änderung) wird in der Anlage zu dieser Begründung dargestellt.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Rieseby am gebilligt.

Rieseby, den

.....

Bürgermeisterin